

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax: (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof**Zahl****(0662) 8042****Datum**

wie umstehend

Nebenstelle 2285**08-04-1993****Betreff**

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. <u>18</u>	-GE/19 <u>P3</u>
Datum: 13. APR. 1993	
Verteilt <u>13. April 1993</u>	

D. Kleingraber

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☎ (0662)8042-2160 ☎ 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Zahl	Chiemseehof	Datum
0/1-181/39-1993	(0662) 8042	6.4.1993
	Nebenstelle 2982	
	Dr. Margon	

Betreff

Entwürfe eines Bundesgesetzes über die Austro Control GesmbH usw.;
einer Novelle der Zivilluftfahrts-Personalverordnung;
einer Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft
und Verkehr über die Festlegung und Einziehung von Gebühren für
die Inanspruchnahme von Diensten und Leistungen der Flugsicherung;
einer Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft
und Verkehr über die Ermächtigung des Bundesamtes für Zivilluft-
fahrt zur Erteilung von Beförderungsbewilligungen für bestimmte
Luftfahrzeuge; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 5810/9-7/93

Zu den obbezeichneten Entwürfen gibt das Amt der Salzburger
Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Austro Control Gesell-
schaft mit beschränkter Haftung, mit dem das Luftfahrtgesetz und
das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr geändert
werden:

1. Verwaltungsorganisatorische Bedenken:

Das bisherige Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZ) soll zu einer
Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, nämlich einer
Ges.m.b.H. umgewandelt werden. Auf diese wären grundsätzlich
die Bestimmungen des Ges.m.b.H.-Gesetzes anzuwenden. Art. I § 2
des Entwurfes sieht vor, daß die Austro Control Ges.m.b.H.
sämtliche bisher dem BAZ übertragenen Aufgaben nach dem Luft-

- 2 -

fahrtgesetz und nach den auf Grund des Luftfahrtgesetzes erlassenen Verordnungen wahrzunehmen hätte. Die luftfahrtrechtlichen Vorschriften haben dem bisherigen BAZ neben der eigentlichen Aufgabe der Flugsicherung (§ 119 ff LFG) mehrfach behördliche Kompetenzen zuerkannt:

- a) Erlassung von Verordnungen (§§ 3, 5 und 7 LFG);
- b) Aufgaben einer Bewilligungsbehörde:
§§ 10, 42 - 46, 93 - 96 LFG Luftfahrzeug-Zulassungsbehörde, Erteilung von Berechtigungen (Zivilluftfahrt-Personalausweise), Ausnahmegewilligungen für laute Luftfahrzeuge nach der Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung, Ausnahmegewilligung im Zusammenhang mit der Einhaltung von Mindestflughöhen (LVR) und Kunstflugbewilligungen (LVR);
- c) Ahndung von Übertretungen luftfahrtrechtlicher Vorschriften (§ 146 LFG) in erster Instanz.

Die vorliegenden Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen sind insofern inkonsequent, da nur einige der genannten behördlichen Aufgaben (§§ 93, 95 und 146 LFG) vom BAZ auf andere Behörden übertragen werden. Der Großteil der Kompetenzen soll der Austro Control Ges.m.b.H. zukommen. Der Verordnungsentwurf über die Ermächtigung des BAZ (nicht der Austro Control Ges.m.b.H.?!) zur Erteilung von bestimmten Beförderungsbewilligungen sieht ausdrücklich neue behördliche Kompetenzen vor. Die Übertragung behördlicher Aufgaben auf eine Ges.m.b.H., an der sich auch Flughafen-Betriebsgesellschaften beteiligen können, erscheint für sich bereits bedenklich. Hier wird der klassische Fall einer Interessenkollision herbeigeführt, weil es sich um Behördenakte handelt, die natürlich auch auf den Betrieb von Flughäfen wirtschaftliche Auswirkungen haben. Darüberhinaus soll jedoch gemäß Art. II Z. 14 den Organen der Ges.m.b.H. die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt übertragen werden. Die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben durch die Austro Control Ges.m.b.H. sowie die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt durch deren Organe wird daher abgelehnt.

Bisher war es dem BAZ gemäß § 122 LFG möglich, ohne eigene Baugenehmigung oder luftfahrtbehördliche Errichtungsbewilligung

- 3 -

Flugsicherungsanlagen zu errichten. Zuvor stellte das BAZ in einem Ermittlungsverfahren fest, daß durch das von ihm zu errichtende Bauwerk die Sicherheit nicht gefährdet werde. Diese in der Praxis im Flughafenbereich nicht unproblematische Regelung soll nach dem Entwurf beibehalten werden. Ihr ohnedies schon problematischer Inhalt gewinnt noch mehr an Präsenz, weil danach nunmehr die Ges.m.b.H. ihre eigenen Anlagen ohne behördliche Bewilligungen errichten kann.

2. Im einzelnen:

Zu den §§ 85 und 91:

§ 85 Abs. 4 überträgt dem Landeshauptmann eine Zuständigkeit, die eindeutig Belange der Flugsicherheit betrifft. Gleiches gilt für die Bewilligung von Luftfahrthindernissen außerhalb von Sicherheitszonen (§ 91) bzw. für die Entgegennahme von Anzeigen im Sinne des § 91a LFG.

Die Erlassung der gemäß § 85 Abs. 4 vorgesehenen Verordnung bedarf umfangreicher Erhebungen. Weiters lassen die Erteilung der Bewilligungen nach § 91, die Behandlung von Anzeigen nach § 91a und die Führung des Verzeichnisses nach § 91c einen enormen administrativen und damit personellen Aufwand erwarten. Eine weitere Vermehrung des Aufwandes ist insbesondere für die Bundesländer mit Gebirgstälern zu prognostizieren. Sollte sich der Bund nicht dazu bereiterklären, den beträchtlichen Mehraufwand zu tragen, ist die vorgeschlagene Regelung abzulehnen.

Zu § 146a:

§ 146a ermöglicht unter anderem Organen der Bundesgendarmerie, die zur Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet der Flugsicherheit ermächtigt wurden (z. B. derzeit noch:

Flugsicherungshilfsstelle am Flugplatz Zell am See), die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt.

Es wurde wiederholt moniert, daß das BAZ nicht in der Lage ist, Übertretungen des Luftfahrtgesetzes insbesondere im Zusammenhang mit der Ausübung des Hänge- und Paraglidersports in den

- 4 -

Ländern zu verfolgen. Mit Ausnahme der Flugsicherungsstellen auf den Flughäfen befinden sich keine Organe des BAZ vor Ort. Das Bundesministerium für Inneres hat sich bisher geweigert, einer über die bisherige Mitwirkung (Such- und Rettungsdienst, Flugsicherungshilfsstelle, Meldepflicht bei Unfällen) hinausgehende Betrauung der Bundesgendarmerie mit der Wahrnehmung und Ahndung von Übertretungen luftfahrtrechtlicher Vorschriften zuzustimmen.

Nunmehr könnte ein Organ der Bundesgendarmerie als Bediensteter einer Flugsicherungshilfsstelle zwar einem offensichtlich ohne Bewilligung nach § 9 LFG startenden Paragleiterpiloten den Start verbieten und Zwangsmaßnahmen setzen. Die Erstattung einer Anzeige ist jedoch nicht vorgesehen. Gendarmeriebeamte, die nicht gleichzeitig bei einer Flugsicherungshilfsstelle tätig sind, wären dazu nicht befugt und könnten z. B. gegen einen offensichtlich alkoholisierten Paragleiterpiloten nicht einschreiten.

Es wird daher neuerlich vorgeschlagen, eine Mitwirkung der Organe der Bundessicherheitswache und der Bundesgendarmerie zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen vorzusehen. Jedenfalls hätten diese Organe bei unerlaubten Außenstarts und -landungen, bei Luftfahrtveranstaltungen und beim Unterschreiten der Mindestflughöhen mitzuwirken.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u. e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor